

HGZ Gießerei GmbH & Co. KG  
Walkenrieder Str. 32  
37445 Walkenried

GOE005000147 / BS 21-131-15

Datum  
16.08.2022

## **BS 21-131: Einführung eines wasserbasierten Schlichteprozesses inkl. Errichtung und Betrieb von 3 Kerntrocknungsöfen**

### **Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 UVPG<sup>1</sup> als Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles**

#### **Formale Voraussetzungen**

Die Firma HGZ Gießerei GmbH & Co. KG, 37445 Walkenried OT Zorge, Walkenrieder Straße 32, hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden Eisengießerei in Form der Errichtung und Betrieb von 3 Kerntrocknungsöfen zur Einführung eines wasserbasierten Schlichteprozesses beantragt.

Die Änderung der Eisengießerei ist gemäß Nr. 3.7.1 EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV<sup>2</sup> genehmigungsbedürftig.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Mit dem beantragten Vorhaben werden die Größen- und Leistungswerte, ab denen eine unbedingte UVP-Pflicht vorgeschrieben ist nicht überschritten. Damit trifft § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG im vorliegenden Fall nicht zu.

Damit ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

<sup>2</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

# Vermerk

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

## Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurde geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. In Kapitel 14.2 des Antrags wurden die Kriterien für die Vorprüfung bereits ausführlich diskutiert. Die daraus abzuleitenden Ergebnisse werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

### 1 Merkmale des Vorhabens:

#### 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Das Betriebsgrundstück liegt im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes. Die Fläche ist als Gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen. Für das beantragte Vorhaben werden keine weiteren Flächen auf dem Betriebsgrundstück in Anspruch genommen.

#### 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben wird räumlich innerhalb der bestehenden Hallen der HGZ Gießerei GmbH & Co. KG durchgeführt. Weitere Vorhaben und Anlagen liegen nicht im Einwirkungsbereich.

#### 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das geplante Vorhaben führt nicht zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Ein Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor.

#### 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die bisherigen durch Alkoholschlichte verursachten gefährlichen Abfälle werden durch wasserschlichtebasierende nicht gefährliche Abfälle ersetzt, so dass keine nachteiligen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten sind.

#### 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Artenschutzrelevante Auswirkungen sind von der Anlage nicht zu erwarten.

# Vermerk

Nachteilige Auswirkung durch luftverunreinigende Emissionen und Gerüche sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die durch das geplante Vorhaben entstehenden Abgasemissionen sind irrelevant im Sinne der TA Luft<sup>3</sup>. Insgesamt werden durch das Vorhaben die Geruchsemissionen verringert und dadurch Mensch und Umwelt weniger beeinträchtigt.

Zur Beurteilung der Lärmsituation hat die Antragstellerin eine gutachterliche Stellungnahme mit Ergänzung für einen zusätzlichen Immissionspunkt im Sondergebiet Heim vorgelegt. Da der Schutzanspruch gegen Lärm für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten nachts in Höhe von 35 dB(A) gemäß Nr. 6.1 g) TA Lärm<sup>4</sup> für die Rehaklinik Zorge, Schlesierweg 34, und das Seniorenheim Lamm, Waldsaumweg 20-24, nicht eingehalten werden kann, werden Zwischenwerte in Höhe von 40 dB(A) und 39 dB(A) für zwei unterschiedliche Immissionspunkte der Rehaklinik und in Höhe von 38 dB(A) für das Seniorenheim Lamm festgelegt. Die Einhaltung der Zwischenwerte und des Standes der Lärminderungstechnik muss alle 3 Jahre gutachterlich nachgewiesen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch Lärmentwicklung nicht zu erwarten sind, weil mit den festgelegten Zwischenwerten in Höhe von maximal 40 dB(A) für die Nacht der für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete gemäß Nr. 6.1 e) TA Lärm erforderliche Immissionsrichtwert für die Nacht eingehalten wird.

Abwasser zur weiteren Ableitung/Sammlung entsteht durch den beantragten Prozess in der Anlage nicht. Bei Reinigungsprozessen anfallendes Abwasser wird als Schmutzwasser indirekt in den vorhandenen kommunalen Schmutzwasserkanal eingeleitet. Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Abwasser sind daher nicht zu erwarten.

Innerhalb der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Lagerung der Stoffe erfolgt in WHG- konformen IBCs. Die HBV- und Rohrleitungsanlagen entsprechen den Anforderungen der AwSV. Mithin sind nachteilige Auswirkungen durch wassergefährdende Stoffe von der Anlage nicht zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Beim Betriebsgrundstück der HGZ Gießerei GmbH & Co. KG handelt es sich derzeit und nach der Änderung nicht um einen Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV. Weiterhin befinden sich keine Störfallbetriebe im Einwirkungsbereich der Anlage. Das Betriebsgrundstück befindet sich zudem außerhalb des Überschwemmungsgebietes Zorge.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit werden durch die Änderung nicht hervorgerufen. S. auch Nr. 1.5.

---

<sup>3</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. Nr. 48-54 vom 14.09.2021 S. 1050), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), in der derzeit geltenden Fassung

# Vermerk

## 2 Standort des Vorhabens:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Änderung der Anlage wird innerhalb bestehender Hallen auf einer gewerblichen Baufläche durchgeführt. Insofern ist weder von einer Veränderung des Landschaftsbildes, noch von einer Beeinträchtigung anderer Nutzungskriterien auszugehen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit von Schutzgütern unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Im Einwirkungsbereich der Anlage (1 km Radius) befinden sich folgende naturschutzrechtlichen Schutzgüter:

- Naturschutz- und FFH-Gebiet Staufenberg ((NSG BR 080; FFH-151, DE 4328-302; 600 m nördlich)
- Landschaftsschutzgebiet Harz (LSG OHA 00010 Harz; an Betriebsgrundstück angrenzend) und Landschaftsschutzgebiet 1 Südharz (auf Thüringischer Seite)
- Gesetzlich geschützte Biotope am Kaiserweg und am Grünen Band (ca. 700 m südlich, teilweise in Thüringen)
- Ausgewiesene Überschwemmungsgebiete (100 m östlich) und auentypische Bereiche (angrenzend)
- Wertvolle Bereiche Brutvögel (800 m südlich)

Nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf diese Schutzgüter sind jedoch nicht zu erwarten.

Das 600 m entfernte FFH-Gebiet Staufenberg befindet sich außerhalb des gutachterlich berechneten Einwirkungsbereichs für Stickstoffoxide mit einem Radius von 288 m. Damit sind erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme wegen Stickstoffdeposition offensichtlich ausgeschlossen.

Mit Stellungnahme vom 13.01.2022 teilte der Landkreis Göttingen (Naturschutzbehörde) mit, dass nach Auswertung der Antragsunterlagen die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist.

### Fazit:

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten, so dass diese nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2, § 20 Absatz 2 Satz 1 UVPG im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht.